٨	4.01
A	Seite 1

Neufassung der

Satzung der Stadt Vechta <u>über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige</u> Bezirksvorsteher und -warte in der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 11. Oktober 2001 wird nachstehend der Wortlaut der o.g. Satzung unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderungssatzung bekannt gemacht.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die für die Stadt Vechta ehrenamtlich tätigen Bezirksvorsteher und -warte erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit der nach dieser Satzung zu gewährenden Entschädigung sind Auslagen und Verdienstausfall abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher und -warte

Die Bezirksvorsteher und -warte erhalten zur Abgeltung des Anspruchs auf Verdienstausfallentschädigung und Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die einzelnen Bezirke:

Vechta-Stadt:	180 €
Hagen I:	515€
Hagen II:	410 €
Oythe:	385 €
Telbrake:	490 €
Holzhausen	565 €

A	4.01
	Seite 2

Stukenborg-Vardel:	330 €
Stoppelmarkt:	260 €
Langförden-West:	170 €
Langförden-Ost:	275 €
Holtrup:	530 €
Calveslage:	420 €
Bergstrup:	220 €
Spreda:	400 €
Deindrup:	385 €

§ 3

Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am Ende eines jeden Jahres nachträglich gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vechta, den 14.11.2001

Stadt Vechta

Kühling Gels Bürgermeister Stadtdirektor

A	4.01
	Seite 3

Satzung vom 09.02.1976

(Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 9 vom 27.02.1976, Seite 120)

1. Änderungssatzung vom 08.11.1993

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 48 vom 03.12.1993, Seite 1344)

2. Änderungssatzung vom 25.06.2001

(Veröffentlicht am 26.10.2001 in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta)